

Gesetz vom, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Landtag erleichtert wird (Burgenländisches Landtagsklubsfinanzierungsgesetz – Bgl. LKFinG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Klubs der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien (§ 10 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der jeweils geltenden Fassung) ist zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung des Landes zu gewähren.

§ 2

Höhe der Unterstützung

(1) Den Klubs der im Landtag vertretenen Parteien steht als Gesamtunterstützungsbetrag der Jahresbruttobezug einschließlich der Sonderzahlungen von je neun Vertragsbediensteten des Landes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20 sowie der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 20 zu.

(2) Der Gesamtunterstützungsbetrag (Abs. 1) ist auf die Landtagsklubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

§ 3

Art der Unterstützung

(1) Die Beträge gemäß § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren. Der jedem Landtagsklub zukommende jährliche Betrag ist in vier gleich großen Teilbeträgen, jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November auf das vom jeweiligen Landtagsklub angegebene Konto anzuweisen.

(2) Ändern sich die für die Gewährung der Landtagsklubförderung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landtagsklubs, so ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Erläuternde Anmerkungen:

1. Allgemeiner Teil

Nach dem Entfall der Bestimmungen über die Klubförderung im neuen Parteienförderungsgesetz sollen neue, transparente Bestimmungen über die Klubförderung erlassen werden.

In Anlehnung an das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985 - KlubFG), BGBl. Nr. 156/1985, idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/2008, ist vorgesehen, dass sich die Gesamthöhe des Klubförderungsbetrages aus den Gehältern von Vertragsbediensteten des Landes der Entlohnungsgruppen a, b, c errechnet (je neun a-, b- und c-Bedienstete).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelung führt zu geringfügigen Mehrausgaben.

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

Den Klubs nach § 10 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages soll zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Zu § 2:

Der Gesamtförderbetrag ergibt sich aus der Gehaltssumme von einer entsprechenden Anzahl von Vertragsbediensteten unterschiedlicher Entlohnungsgruppen und ist auf die Klubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

Zu § 3:

Die Förderbeträge sind aus Landesmitteln zu gewähren und in vier Teilbeträgen jeweils zu einem bestimmten Stichtag anzuweisen. Bei einer Änderung der für die Gewährung der Landtagsklubförderung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landtagsklubs, ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.